

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 30.11.2015, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter
1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herr Arnold Germann
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Christian Meinschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herr Armin Rinder
Herr Walter Rung
Herr Norbert Ulrich
Herr Ulrich Wasser
Herr Jürgen Wenzel

Verlässt die Sitzung früher, um 16:29 Uhr.

Verlässt die Sitzung früher, um 16:10 Uhr.

Verlässt die Sitzung früher, um 16:16 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Knut Böhlke
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herr Harald Hübner
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

Verlässt die Sitzung früher, um 16:28 Uhr.

FDP-Fraktion

Herr Goswin Förster

FWG-Fraktion

Herr Günther Dietrich
Frau Hedwig Füssel
Herr Otto Karl Hach
Herr Peter Schmidt
Herr Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Kommt zur Sitzung um 14:35 Uhr.

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herr Jochen Marwede

Die LINKE

Herr Dr. Albert Rübel
Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung früher, um 16:27 Uhr.
Kommt zur Sitzung um 14:44 Uhr.

Verwaltung

Herr Wolfgang Heintz
Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Elvira Schlosser
Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Frau Rebecca Leis
Herr Karl-Ludwig Kusche
Frau Melanie Gentek
Frau Tassya Rauch
Frau Irina Kraus
Herr Heß Matthias
Herr Joachim Gries
Frau Maren Schmitt

Regierungsdirektor
Kreisoberverwaltungsrätin
Gleichstellungsstelle
Büroleitung
Abteilung 1
Abteilung 1
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 2
Abteilung 3

Gäste

Frau Astrid Wuttke
Frau Tamara Gorgonoska
Herr Eckhard Vogel
Herr Ulrich Stemler

Planungsbüro Schneider & Schumacher
Planungsbüro Schneider & Schumacher
Bürgermeister Frankenstein
Bürgermeister Eulenbis

Entschuldigt fehlten:

CDU-Fraktion

Herr Ralf Hechler
Herr Klaus Layes

Entschuldigt.
Entschuldigt.

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach
Frau Miriam Jung

Entschuldigt.
Entschuldigt

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.
Herr Alexander Ulrich kommt zur Sitzung um 14:44 Uhr.

TOP 3 bis TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

TOP 6 bis TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Uwe Unnold verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.
Herr Dr. Peter Degenhardt verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.
Herr Uwe Unnold sowie Herr Dr. Peter Degenhardt kehren zurück zur Sitzung.
Herr Norbert Ulrich verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:10 Uhr.
Herr Jürgen Wenzel verlässt die Sitzung frühzeitig um 16:16 Uhr.
Herr Hartwig Pulver verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.
Herr Hartwig Pulver kehrt zurück zur Sitzung.
Herr Dr. Albert Rübél verlässt frühzeitig die Sitzung um 16:27 Uhr.
Frau Anja Pfeiffer verlässt frühzeitig die Sitzung um 16:29 Uhr.
Herr Thomas Wansch verlässt frühzeitig die Sitzung um 16:28 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 23.11.2015 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 27.11.2015 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker begrüßt zunächst die Öffentlichkeit, die Vertreter der Presse sowie die Herren Bürgermeister der Ortsgemeinden Frankenstein und Eulenbis. Zudem die beiden Projektleiterinnen Frau Wuttke und Frau Gorgonoska vom Planungsbüro Schneider & Schumacher aus Frankfurt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Landrat Junker einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über die ausgelegten Tischvorlagen zur heutigen Sitzung sowie über das bereitgelegte Heimatjahrbuch.

Zudem gibt er den Hinweis auf die ersten Kreistagssitzungen im Jahr 2016. Am 29. Januar 2016 im findet eine Kreistagssitzung im Deutschordensaal der Kreissparkasse statt; sowie am 01. Februar 2016 eine Sitzung im Gebäude der Kreisverwaltung.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 23.11.2015.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Ehrung "Unser Dorf hat Zukunft" | 0656/2015 |
| 2 | Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes -
Vorstellung der Außenplanung | |
| 3 | LFAG Musterklageverfahren; Sachstand und weiteres Vor-
gehen | 0666/2015 |
| 4 | Kreisumlage 2016 | 0663/2015 |
| 5 | Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle | 0659/2015 |
| 6 | Nachwahl Schulträgerausschuss | 0658/2015 |
| 7 | Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Ar-
beit Kaiserslautern-Pirmasens | 0669/2015 |
| 8 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 9 | Verkauf der BIC-Gesellschafteranteile;
Sachstand und weiteres Vorgehen | 0667/2015 |
| 10 | Ausbau der OD Gerhardsbrunn der Kreisstraßen 67 und 68:
Straßenentwässerung | 0664/2015 |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Ehrung "Unser Dorf hat Zukunft"
Vorlage: 0656/2015**

Am diesjährigen dreistufig angelegten rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ haben zwei Ortsgemeinden aus dem Landkreis Kaiserslautern teilgenommen.

Herr Landrat Junker nimmt die nachfolgenden Ehrungen vor:

In der Sonderklasse nimmt für die Ortsgemeinde Frankenstein (1. Platz), Herr Bürgermeister Eckhard Vogel sowie für die Ortsgemeinde Eulenbis (2. Platz), Herr Bürgermeister Ulrich Stemler die Auszeichnungen entgegen.

Beide Gemeinden hatten sich somit für den Gebietsentscheid qualifiziert. Die Ortsgemeinde Eulenbis ist nach erfolgreicher Teilnahme am Gebietsentscheid in den Landesentscheid eingezogen und wurde dort in der Sonderklasse mit Silber ausgezeichnet.

Das Engagement der Gemeinden wird mit der Übergabe einer Teilnehmerurkunde und einer Kreisprämie gewürdigt.

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5
5/hm/
0656/2015

Landkreis
Kaiserslautern

17.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

Ehrung "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Am diesjährigen dreistufig angelegten rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ haben zwei Ortsgemeinden aus dem Landkreis Kaiserslautern teilgenommen.

Auf Grund der Bewertungskriterien des Wettbewerbes (Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen, bürgerschaftliches Engagement, soziale und kulturelle Aktivitäten, Baugestaltung und -entwicklung, Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft) ergaben sich folgende Platzierungen im Kreisentscheid:

In der Sonderklasse:

1. Platz: Frankenstein
2. Platz: Eulenbis

Beide Gemeinden hatten sich somit für den Gebietsentscheid qualifiziert. Die Ortsgemeinde Eulenbis ist nach erfolgreicher Teilnahme am Gebietsentscheid in den Landesentscheid eingezogen und wurde dort in der Sonderklasse mit Silber ausgezeichnet.

Das Engagement der Gemeinden wird vom Landkreis mit der Übergabe einer Ehrenurkunde und einer Kreisprämie gewürdigt.

Im Auftrag:

gez.

Matthias Heß

TOP 2 Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes - Vorstellung der Außenplanung

Der Vorsitzende ruft zunächst den Tagesordnungspunkt auf und stellt dem Gremium die Projektleiterinnen des Planungsbüros Schneider & Schumacher vor.

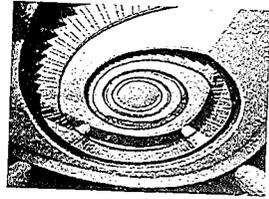
Anschließend erteilt er das Wort an Frau Wuttke, Projektleiterin. Sie gibt den Gremienmitgliedern hinsichtlich der Außenplanungen zur energetischen Gebäudesanierung einen Überblick zum derzeitigen Planungsstand.

Frau Wuttke informiert anhand der beigefügten Präsentation.

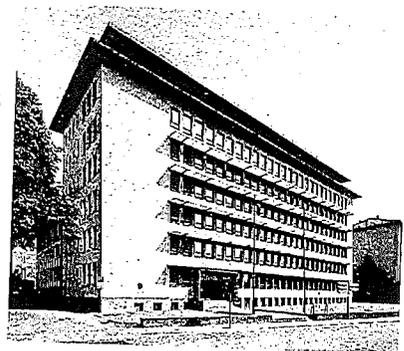
A_15010 Fassadensanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern
Präsentation im Kreistag
30.11.2015

Kaiserlautern: Kreisverwaltung
Lernstraße 2

1950-1955 sind die Grundmauern einer
Leitung von fünf Regalen entstanden. Diese
Körperwerke an der Site für den Abwehr-
Einsatz. 1950er Jahre wurden die Gebäude
Kaiserlautern im Auftrag der Kreisverwaltung
Kaiserslautern. Die Gebäude sind als
sozialistisches Fabrik- und Wohnbau-
Denkmal und können als Beispiel für
den Einsatz von Stahlbeton in der Nachkriegszeit
und die ursprünglichen Wohn- und Gewerbe-
zwecke im Bereich von Kaiserlautern für die
Anleitung werden. Die Gebäude sind
denkmalrechtlich geschützt und stehen
auf dem Gebiet der Kreisverwaltung
Kaiserslautern. Die Gebäude sind als
sozialistisches Fabrik- und Wohnbau-
Denkmal und können als Beispiel für
den Einsatz von Stahlbeton in der Nachkriegszeit
und die ursprünglichen Wohn- und Gewerbe-
zwecke im Bereich von Kaiserlautern für die



70 Vorkriegsgebäude

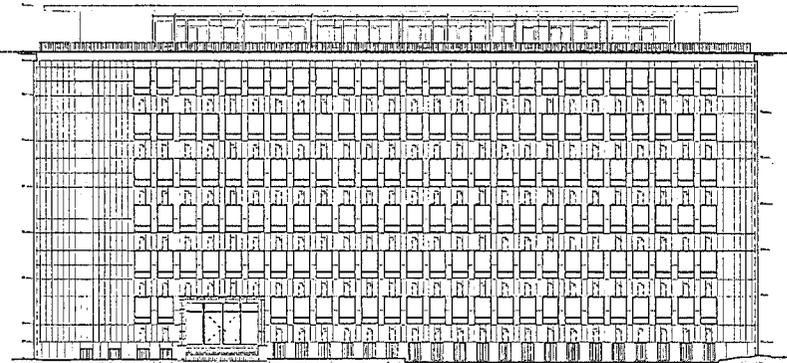


71 Vorkriegsgebäude

Architektur und Städtebau der 50er Jahre, Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz

Fassadensanierung Hauptgebäude

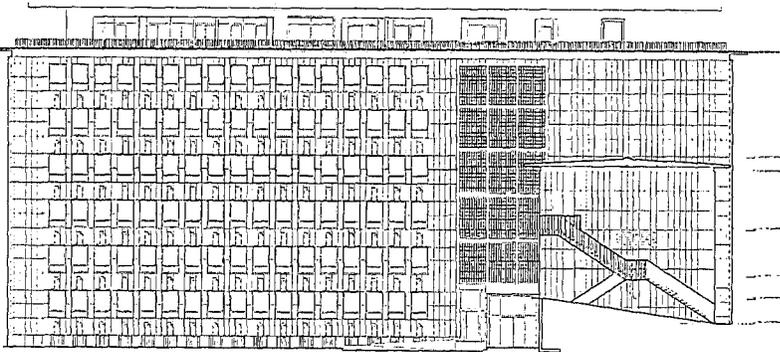
Fassadenübersichten - Südfassade



Maßnahmen:
Sanierung der Steinfassade im UG, EG und Regelgeschossen, neue Fenster, Sanierung des Eingangsbereichs, Sanierung des Flugdachs
Dezentrales Lüftungssystem

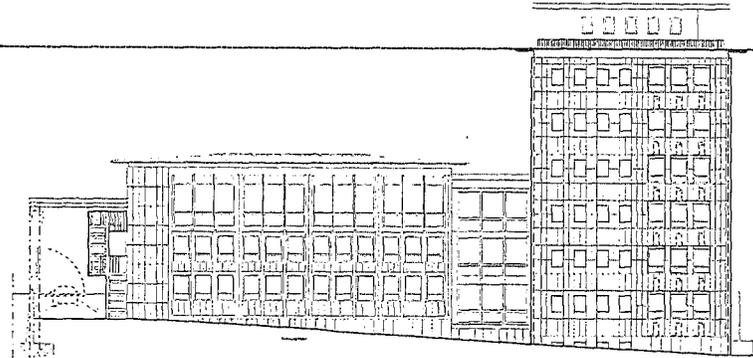
Staffelgeschoss ist aus geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

Fassadenübersichten - Nordfassade



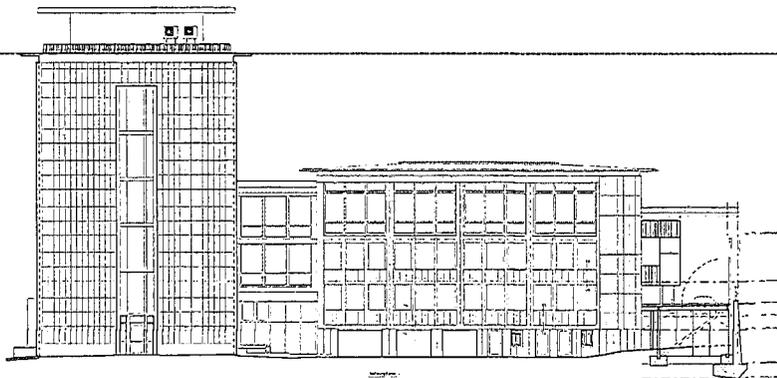
Maßnahmen:
Sanierung der Steinfassade im UG, EG und Regelgeschossen, Wiederverwendung der vorhandenen Fenster – eventuelle Ausnahme sind Fenster im 5.OG, Reinigung der Glasbausteine, Sanierung des Flugdachs
Dezentrales Lüftungssystem
Staffelgeschoss ist aus geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

Fassadenübersichten - Westfassade



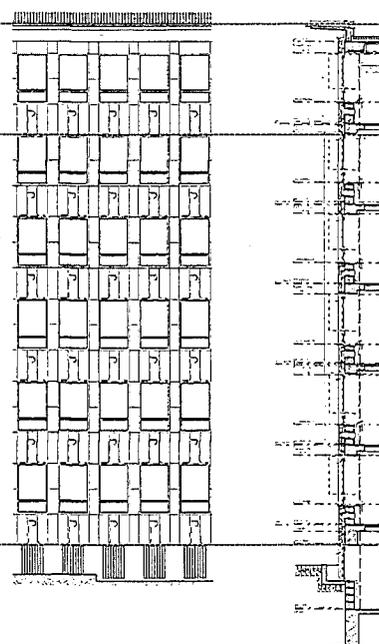
Maßnahmen am Hauptgebäude:
Sanierung der Steinfassade im UG, EG und Regelgeschossen, Wiederverwendung der vorhandenen Fenster in Büros, Austausch des Sonnenschutzes, neue WC-Fenster, Sanierung des Flugdachs
Dezentrales Lüftungssystem
Staffelgeschoss ist aus geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

Fassadenübersichten - Ostfassade



Maßnahmen am Hauptgebäude:
Sanierung der Steinfassade im UG, EG und Regelgeschossen, Wiederverwendung der vorhandenen Fenster in OGs, neue Türanlage im EG, Sanierung des Flugdachs
Staffelgeschoss ist aus geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

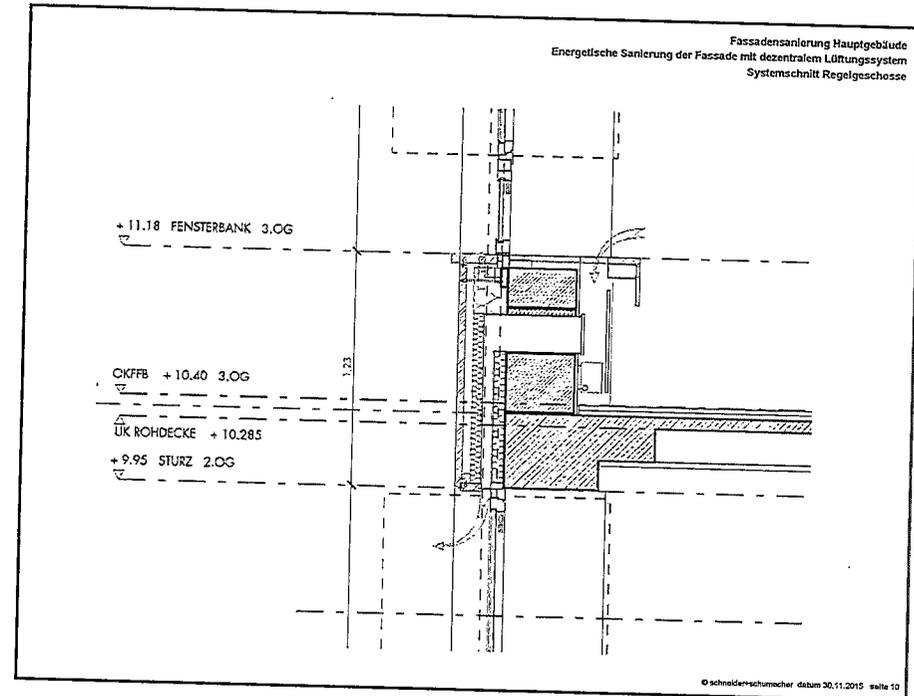
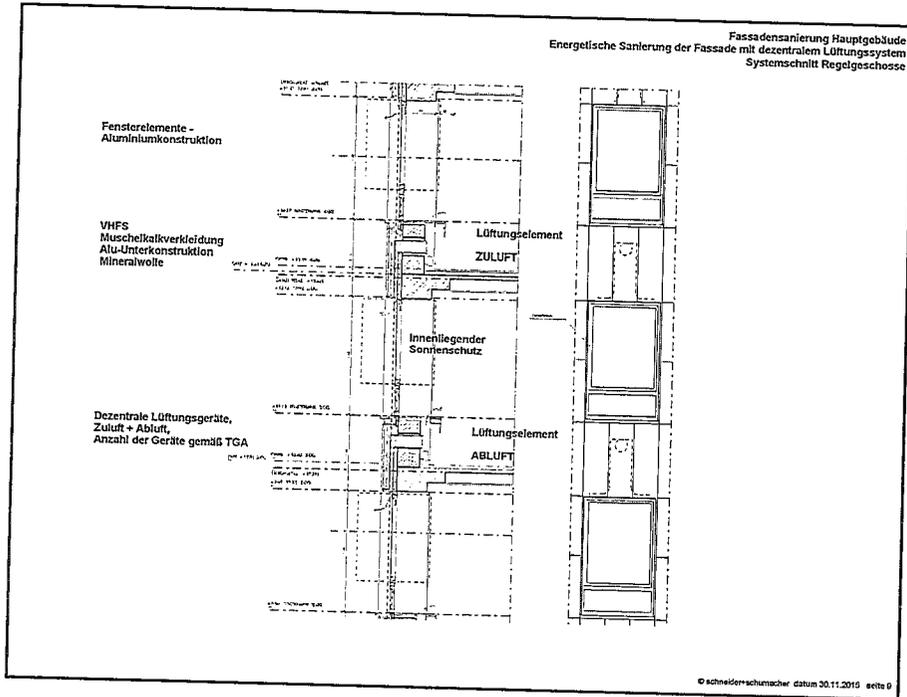
Fassadenanlenkung Hauptgebäude
Energiefische Sanierung der Fassade mit dezentralem Lüftungssystem
Systemschnitt

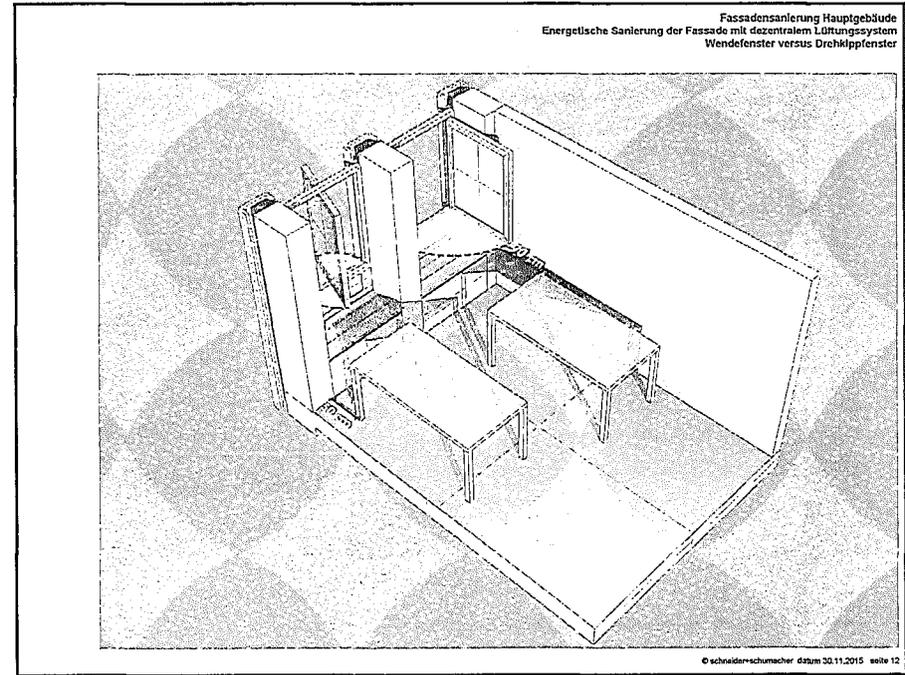
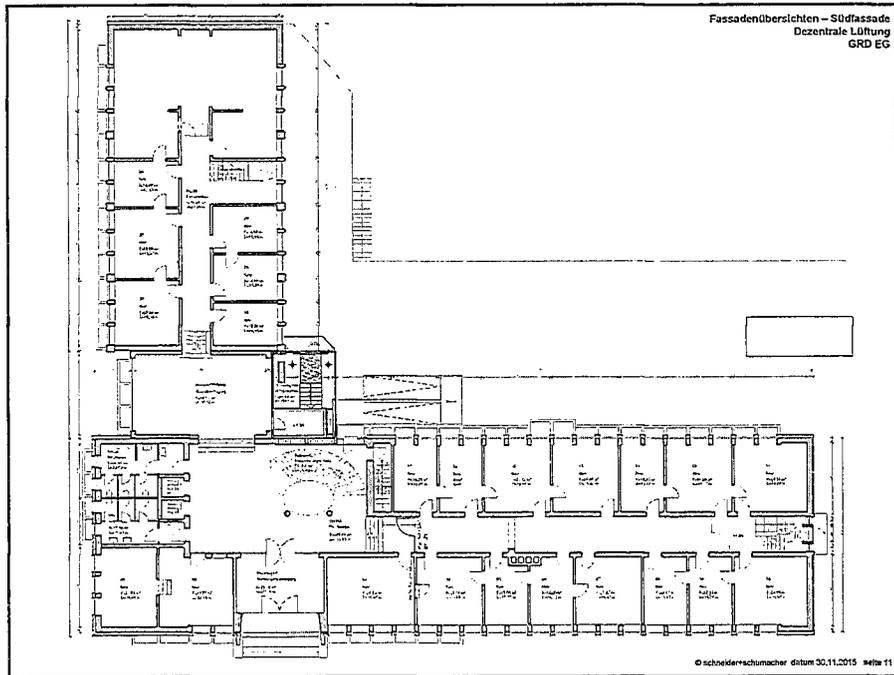


6.OG mit Flugdach / Attika

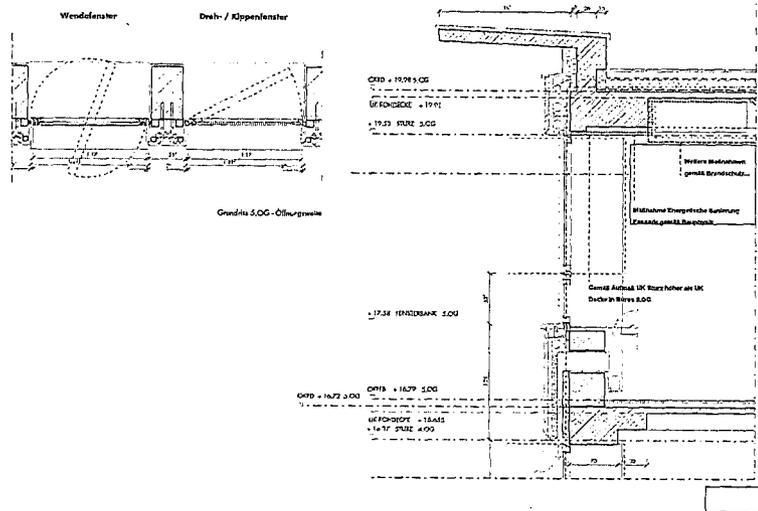
Regelgeschosse

Kellergeschoss/ Gebäudesockel

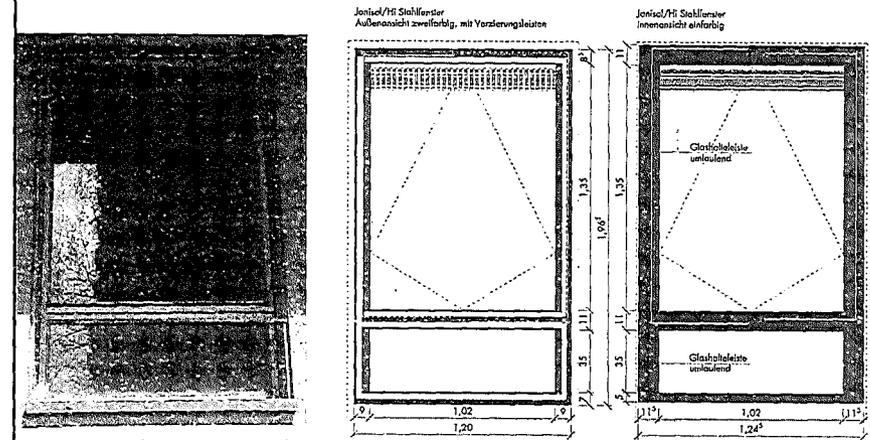




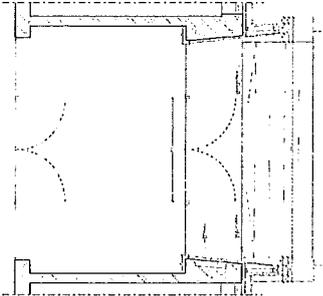
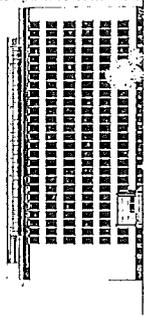
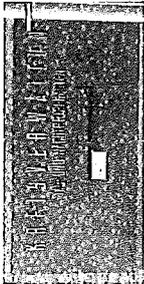
Fassadensanierung Hauptgebäude
Energietische Sanierung der Fassade mit dezentralem Lüftungssystem
Wendelfenster versus Drehkippfenster



Fassadensanierung Hauptgebäude
Energietische Sanierung der Fassade mit dezentralem Lüftungssystem
Wendelfenster Details

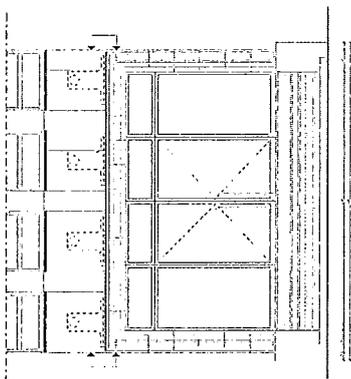
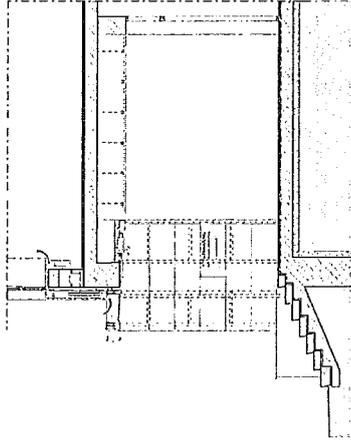


Fassadenanierung Hauptgebäude
Sanierung des Eingangsereichs



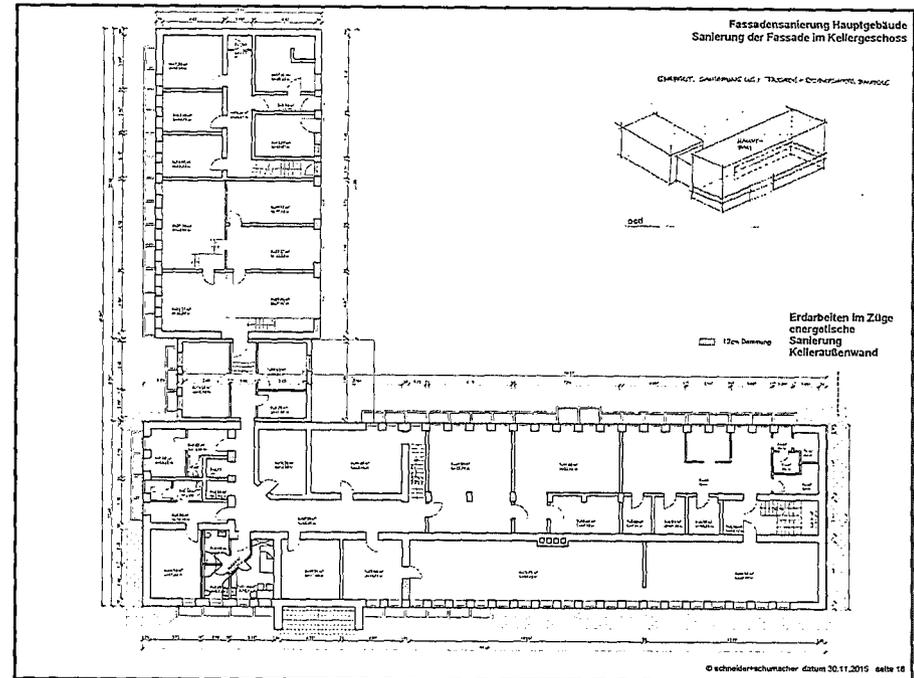
um 30.11.2015 Seite 15

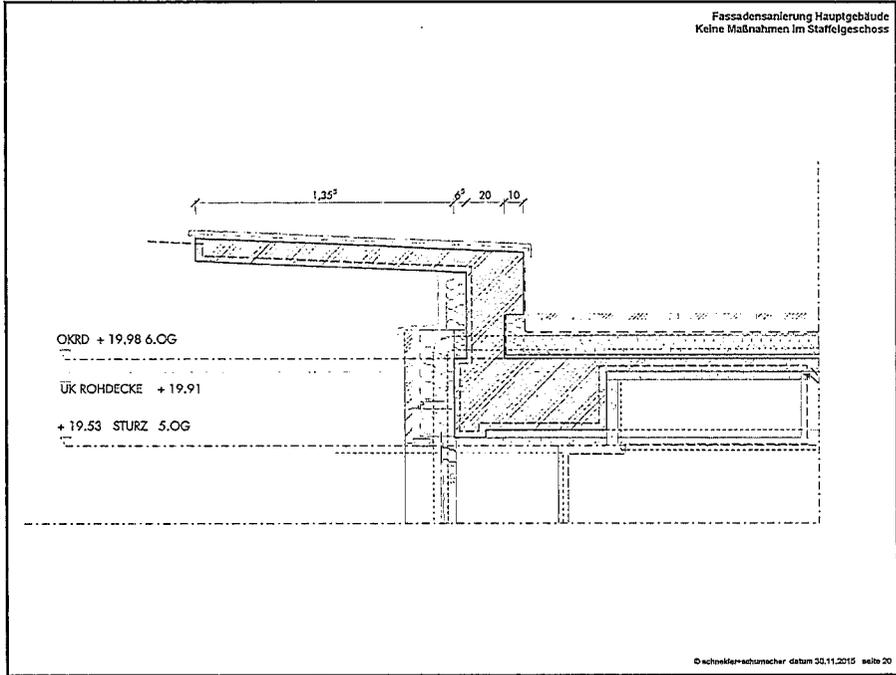
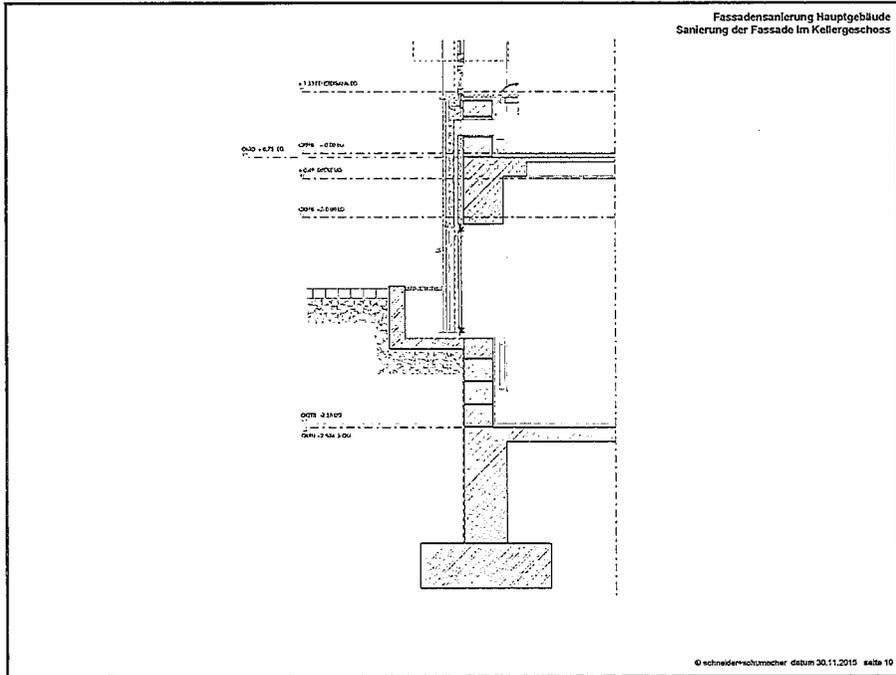
Fassadenanierung Hauptgebäude
Sanierung des Eingangsereichs

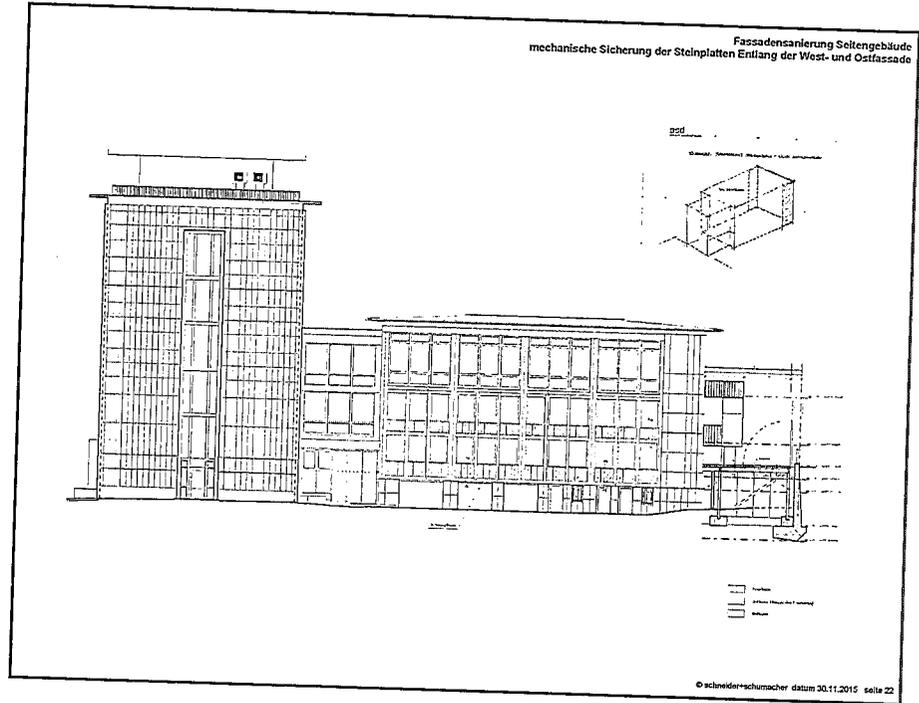
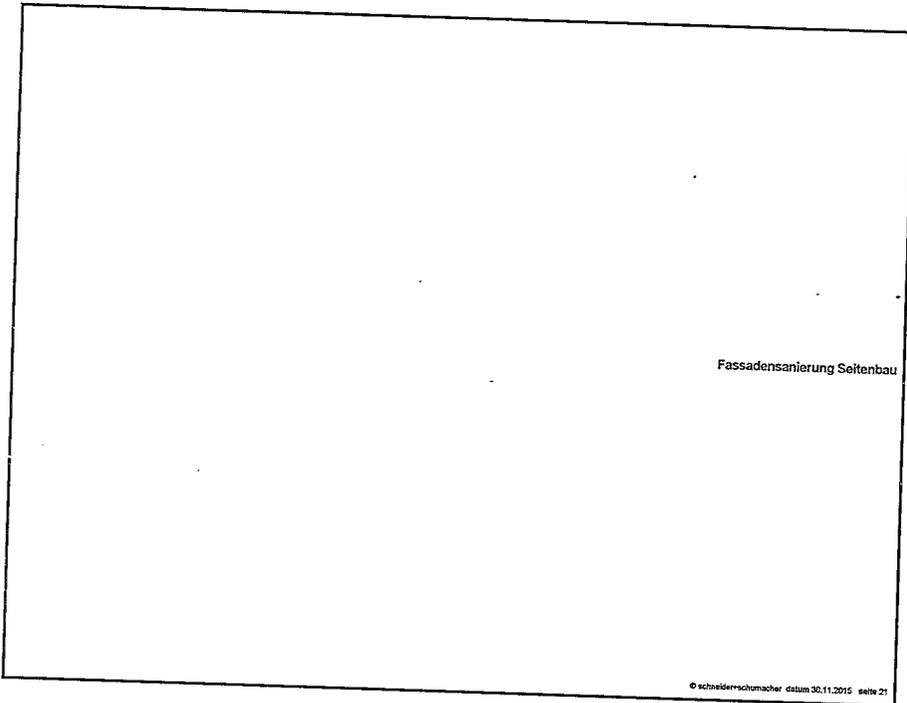


um 30.11.2015 Seite 19

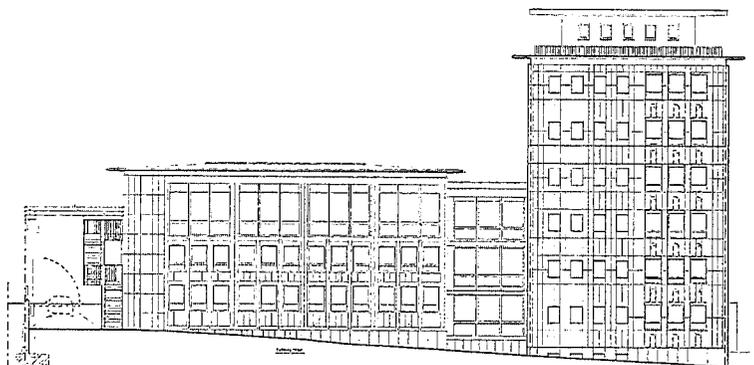
Fassadensanierung Hauptgebäude
Fassadensanierung im Kellergeschoss





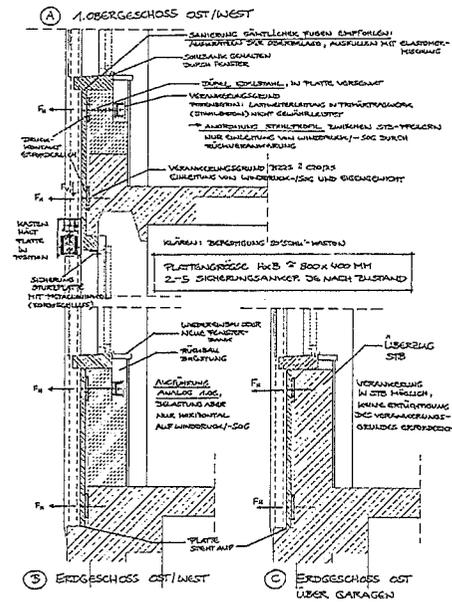


Fassadensanierung Seltengebäude
mechanische Sicherung der Steinplatten Entlang der West- und Ostfassade

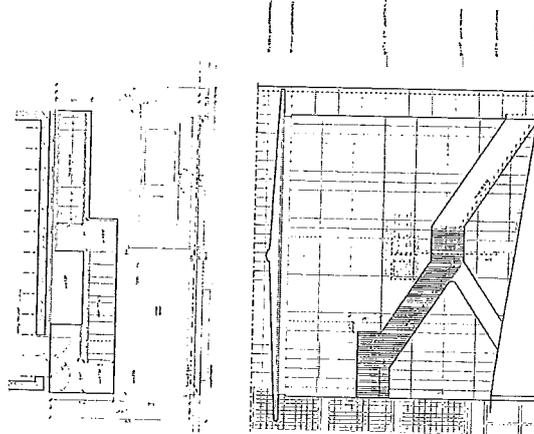


□ Fassaden
□ Substrat

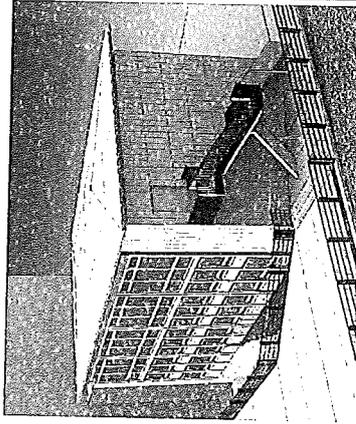
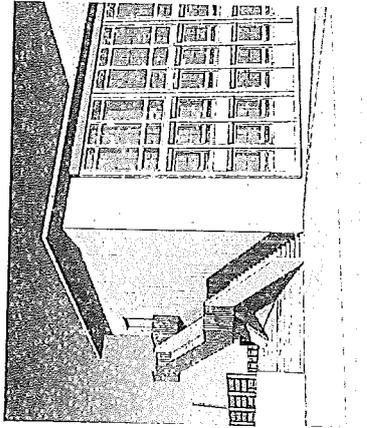
Fassadensanierung Seltengebäude
mechanische Sicherung der Steinplatten Entlang der West- und Ostfassade



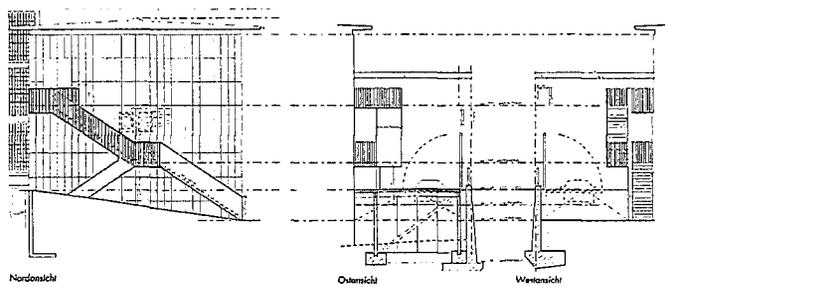
Energetische Sanierung der Nordfassade mit Einbau der neuen Fluchttreppe



Energetische Sanierung der Nordfassade mit Einbau der neuen Fluchttreppe



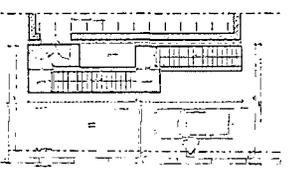
Fassadensanierung Seitengebäude
Energetische Sanierung der Nordfassade mit Einbau der neuen Fluchttreppe



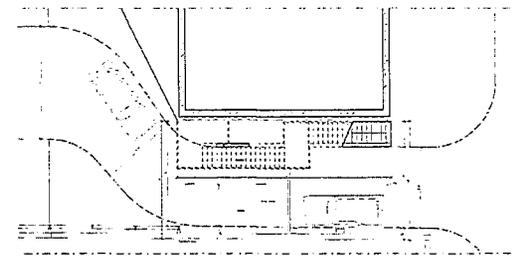
Nordansicht

Ostansicht

Westansicht

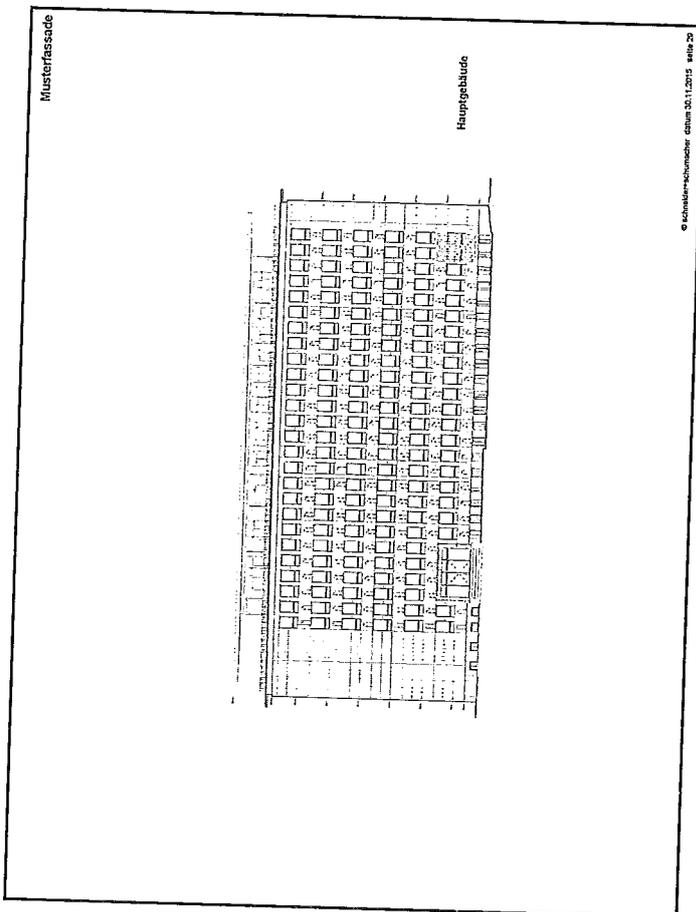
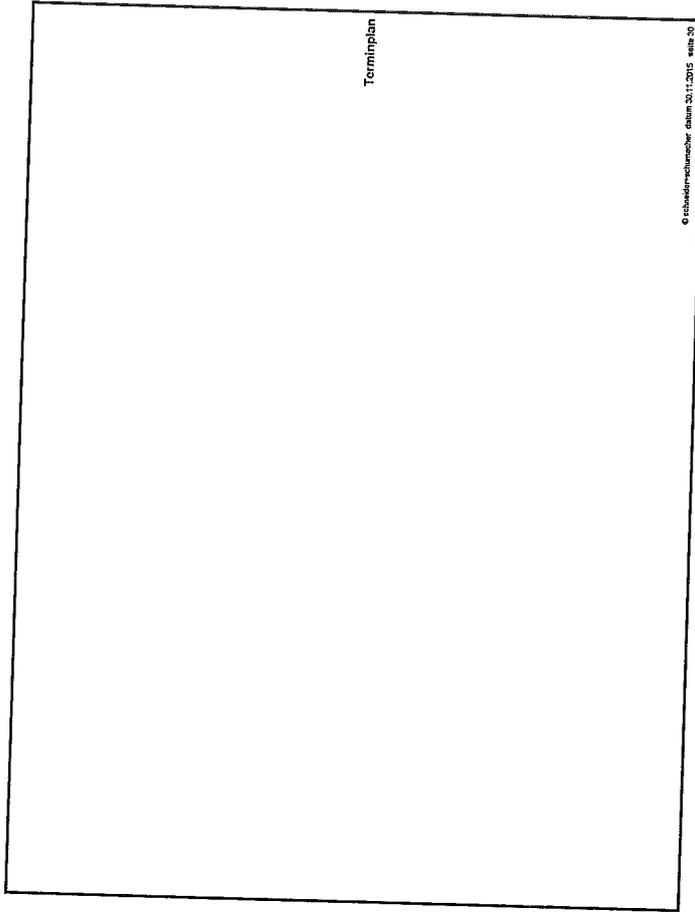


Grundriss 2.OG



Grundriss EG

Musterfassade



Fassadenanlierung GesamtmaBnahme
Kostenschätzung zur LPH2

Hauptbau + Seitenbau

Stand Vorplanung 28.09.2015

KGR 300 - Baukonstruktion

A	Hauptbau	2.462.000,00 €
B	Seitenbau	334.000,00 €
A+B	Baureinigung für alle Fassadenflächen	44.000,00 €
A+B	Pauschaler Aufschlag 10% für Unvorhergesehenes in KGR 300	284.000 €
A+B	Zwischensumme	3.124.000,00 €

KGR 400 - Technische Anlagen

A	Hauptbau	343.000,00 €
B	Seitenbau	2.000,00 €
A+B	Pauschaler Aufschlag 10% für Unvorhergesehenes in KGR 400	34.500 €
A+B	Zwischensumme	379.500,00 €

Geschätzte Gesamtsumme, netto
reine Baukosten netto

3.503.500 €

Erfasst sind sämtliche Investitionskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewerk Fassade stehen. Dies gilt insbesondere für die Haustechnik. Ebenfalls berücksichtigt wurde eine zentrale Lüftungsanlage im Untergeschoss. Die hier erfassten Haustechnikkomponenten Lüftung und Sonnenschutz sind bis zum Anschluss an die Elektroverteilung bzw. an die Gebäudeautomationsysteme berücksichtigt. Schnittstelle Steckeranschluss im Brückungskanal Fassade.

TOP 3 LFAG Musterklageverfahren; Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: 0666/2015

Herr Landrat Junker erläutert den derzeitigen Sachstand.
Er weist daraufhin, dass derzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/61102/LFAG
0666/2015

Landkreis
Kaiserslautern

17.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

LFAG Musterklageverfahren; Sachstand und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Die Normenkontrollanträge sowie die Anschlussanträge mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften gegen die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs sind **unzulässig**. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 30.10.2015 (VGH N 29,30 und 31/14).

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 14.02.2012 (VGH N 3/11) die Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beanstandet, weil die Landkreise und kreisfreien Städte angesichts stark gestiegener Sozialausgaben übermäßig stark belastet erschienen. Der Gesetzgeber wurde zu einer Neuregelung des LFAG verpflichtet.

Zum 01.01.2014 trat dementsprechend das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) in Kraft. Mehrere kommunale Gebietskörperschaften, darunter der Landkreis Südliche Weinstraße, wandten sich gegen die Neuregelung des LFAG, da sie die Finanzausstattung der kommunalen Ebene weiterhin für unzureichend hielten. Die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Kaiserslautern schlossen sich den Anträgen an.

Die Normenkontrollanträge sowie die Anschlussanträge blieben ohne Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof wies die Anträge als unzulässig zurück, weil die Antragsteller durch die angegriffene Neuregelung des LFAG nicht unmittelbar beschwert seien und der sogenannte Grundsatz der Subsidiarität der Normenkontrolle nicht gewahrt sei. Es muss zuvor der Rechtsweg gegen die individuellen Schlüsselzuweisungsbescheide durchlaufen werden.

Beigefügt erhalten Sie den Leitsatz zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 30.10.2015 sowie die Pressemitteilung Nr. 16/2015 zur weiteren Information.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 30.10.2015 im Normenkontrollverfahren gegen das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP Ö 3

Leitsatz

**zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz
vom 30. Oktober 2015**

– VGH N 29, 30 und 31/14 –

Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten (Bestätigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1995 – VGH N 4/93 –, AS 25, 194 ff.).

VERFASSUNGSGERICHTSHOF RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 5. November 2015

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Medienreferent
Telefon 0261 1307-10396
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.mjv.rlp.de

Dr. Andreas Hammer
Stellv. Medienreferent
Telefon 0261 1307-10372
Telefax 0261 1307-18010
andreas.hammer@ovg.mjv.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 16/2015

Normenkontrollanträge gegen Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs unzulässig

Die Normenkontrollanträge mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften gegen die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs sind unzulässig. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz.

I.

Die Antragsteller – der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Pirmasens, die Ortsgemeinde Lünebach und die Verbandsgemeinde Arzfeld, denen sich die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Kaiserslautern sowie die Ortsgemeinde Neunkirchen angeschlossen haben – wandten sich gegen Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes, die sie im Hinblick auf die Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften für unzureichend hielten.

Das Landesfinanzausgleichsgesetz regelt finanzielle Leistungen des Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 14. Februar 2012 (VGH N 3/11, vgl. Pressemitteilung Nr. 3/2012) die betreffenden Vorschriften beanstandet, weil die Landkreise und kreisfreien Städte angesichts stark gestiegener Sozialausgaben übermäßig stark belastet erschienen, und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet. Dementsprechend trat zum

1. Januar 2014 das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) in Kraft.

Die Antragsteller machten nunmehr die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung geltend. Sie vertraten die Auffassung, der Landesgesetzgeber habe den Anforderungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Februar 2012 nicht genügt. Insbesondere sei die mit der Neuregelung verbundene Erhöhung der Finanzausweisungen aus Landesmitteln an die Kommunen noch immer unzureichend.

II.

Die Normenkontrollanträge blieben ohne Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof wies sie mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 als unzulässig zurück, weil die Antragsteller durch die angegriffene Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes nicht unmittelbar beschwert seien und der sogenannte Grundsatz der Subsidiarität der Normenkontrolle nicht gewahrt sei. Anders als im Falle des Urteils vom 14. Februar 2012 – das aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts ergangen war – hatten die Antragsteller sich nämlich unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof gewandt, ohne zuvor den Rechtsweg gegen ihre individuellen Zuweisungsbescheide zu durchlaufen. Der Verfassungsgerichtshof hielt demgegenüber an seiner bereits in den 1990er Jahren entwickelten Rechtsprechung fest, wonach ein direkter Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) regelmäßig unzulässig ist, weil die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft erst durch den individuellen Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet wird.

Die Voraussetzungen dafür, ausnahmsweise vorab – ohne Durchlaufen des Rechtsweges – über die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften zu entscheiden, sah der Verfassungsgerichtshof als nicht gegeben an. Er betonte in seiner Entscheidung, das Beschreiten des Rechtsweges sei angesichts der Komplexität der Regelungen über den kommunalen Finanzausgleich notwendig. Es bedürfe einer

umfassenden Vorklärung der tatsächlichen Entwicklung der finanziellen Situation der Antragsteller nach dem Inkrafttreten der Neuregelung. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist habe die endgültige Höhe der jeweiligen Schlüsselzuweisungen noch nicht festgestanden. Eine verfassungsrechtliche Beurteilung der Finanzlage einer Kommune sei nur auf der Grundlage verlässlicher Erkenntnisse über die jeweilige tatsächliche Entwicklung nach dem Inkrafttreten der angegriffenen Vorschriften möglich. Bislang seien aber keine Bilanzen vorgelegt worden, sondern lediglich die Haushaltspläne der Antragsteller. Diese beruhten hinsichtlich der Entwicklung auf der Einnahmenseite auf Prognosen und Modellrechnungen. Dies genüge als Grundlage einer verlässlichen verfassungsrechtlichen Beurteilung nicht. Zudem habe nicht nur die konjunkturelle Entwicklung Einfluss auf der Höhe der Finanzausstattung der betroffenen Kommunen. Diese könnten sich auch durch den Zufluss von Bundes- und Landesmitteln während der noch laufenden Haushaltsperiode verändern. Die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Kosten der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen belegten anschaulich, dass eine (erneute) Befassung des Verfassungsgerichtshofs mit der kommunalen Finanzlage noch während der ersten Haushaltsperiode nach Inkrafttreten der Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes letztlich zu einer Situation führen würde, in welcher der Verfassungsgerichtshof einen noch nicht abgeschlossenen politischen Aushandlungsprozess beurteilen und damit zugleich in diesen eingreifen müsste. Hierfür bestehe kein Anlass.

Es könne offen bleiben, über welchen Zeitraum hinweg Erkenntnisse über die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen der Kommunen vorliegen müssten, damit eine hinreichend verlässliche Grundlage für eine Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzes auf die finanzielle Lage der einzelnen Kommunen bestehe. Die erforderliche Zeitspanne hänge auch von der Evidenz der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung ab. So habe dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Februar 2012 (VGH N 3/11) die Betrachtung eines Siebenjahreszeitraums zugrunde gelegen, und das Oberverwaltungsgericht habe in einer ähnlichen Entscheidung vom 21. Februar 2014 einen Zehnjahreszeitraum betrachtet (10 A 10515/13.OVG). Dabei verkürze sich der Beobachtungszeitraum, wenn bereits in der Vergangenheit eine Verletzung der Mindestfinanzausstattungsgarantie festgestellt wurde. Es spreche einiges dafür, dass die von dem Gesetzgeber in Artikel 2 des hier angegriffenen Landesgesetzes zur Reform

des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehene Dreijahresfrist für die Überprüfung der Wirkungen des Reformgesetzes den frühesten denkbaren Zeitpunkt markiere, der eine verlässliche Beurteilung möglich erscheinen lassen könnte.

Beschluss vom 30. Oktober 2015, Aktenzeichen: VGH N 29, 30 und 31/14

Weitere Informationen, insbesondere Entscheidungen sowie Leitsätze sind im Volltext auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs unter der Adresse www.verfgh.mjv.rlp.de abrufbar.

Unter der gleichen Adresse finden Sie ebenfalls Pressemitteilungen und Terminshinweise des Verfassungsgerichtshofs. Dort steht Ihnen auch ein Newsmailer für den laufenden Bezug von Pressemitteilungen zur Verfügung.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs können zudem unter entscheidungen@ovg.mjv.rlp.de angefordert werden.

TOP 4 Kreisumlage 2016
Vorlage: 0663/2015

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt ausführlich anhand der Beratungsvorlage dem Gremium vor und stellt dabei die alternativen Beschlussvorschläge dar.

Die Fraktionsvorsitzenden im Kreistag sowie die Kreistagsmitglieder Herr Goswin Förster, Herr Ero Zinßmeister und Herr Harald Hübner ergreifen hierzu das Wort.

Im Ergebnis spricht sich das Gremium einmütig für die dritte Alternative des Beschlussvorschlages und somit gegen eine Erhöhung der Kreisumlage aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 39 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Kreisumlagesatz wird, wie im Vorjahr, auf 42,25 % festgesetzt.

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1,3
1.3/It/61103/Kreisumlage
0663/2015



16.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

Kreisumlage 2016

Sachverhalt:

I. Kreisumlagesatz 2015

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 den Kreisumlagesatz 2015, wie im Vorjahr 2014, auf 41,8% festgesetzt. Gegen den auf dieser Grundlage beschlossenen Kreishaushalt 2015 hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht und am 16.04.2015 einen Bericht zur Aufklärung verlangt. Insbesondere hatte die ADD Trier in der Haushaltsverfügung 2014 folgende Erwartung an die Organe des Landkreises Kaiserslautern gerichtet, die sie mit der vorgelegten Haushaltssatzung nicht erfüllt sah:

Auszug aus der Haushaltsverfügung vom 07.04.2014 (Seite 40):

„... gehe ich davon aus, dass die Organe des Landkreises ihrer Verantwortung gerecht werden und der Einsicht in die Notwendigkeit folgend, für das Haushaltsjahr 2015 mindestens die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt und zusätzliche Haushaltsverbesserungsmaßnahmen i.H.v. 500.000 € beschließen werden...“

Der landesdurchschnittliche Kreisumlagehebesatz betrug für 2014 43,32%.

Der nach dem Vertrag zum kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) vereinbarte Kreisumlagesatz hätte 42,25% betragen müssen.

Unter Einschaltung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) wurde ein Lösungsvorschlag erarbeitet, der die Anhebung der Kreisumlage auf 42,25% und eine Verminderung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt 2015 im laufenden Haushaltsvollzug um 1,25 Mio. € vorsah.

Der Kreistag hat diesem Lösungsvorschlag am 04.05.2015 zugestimmt.

Der Haushalt des Landkreises Kaiserslautern wurde am 10.07.2015 genehmigt.

II. Kreisumlagesatz 2016 nach den Forderungen / Erwartungen der ADD Trier

Die ADD Trier stellte mit der Haushaltsverfügung vom 10.07.2015 abermals Erwartungen an die Gestaltung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2016 und an weitere nachhaltige Haushaltsverbesserungen.

Auszug aus der Haushaltsverfügung vom 10.07.2015 (S. 46):

„... Um das o.g. Ziel im Haushaltsjahr 2016 erreichen zu können, gehe ich davon aus, dass die Organe des Landkreises ihrer Verantwortung gerecht werden und, der Einsicht in die Notwendigkeit folgend, für das Haushaltsjahr 2016 mindestens die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt (rd. 43,6 v.H.) und zusätzliche nachhaltige und zu beziffernde Haushaltsverbesserungsmaßnahmen i. H. v. 650.000 € beschließen werden. Wie bereits unter Ziffer 6.1.3 dargelegt, sollte für das Haushaltsjahr 2016 in Erwägung gezogen werden, die den kreisangehörigen Kommunen ausbezahlten Erträge aus der Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils über die Kreisumlage oder anderweitig entsprechend auszuschöpfen. Dies könnte einen wertvollen Beitrag zu den zusätzlichen Konsolidierungsforderungen i.H.v. 650.000 € darstellen...“

Wie im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 dargelegt, handelt es sich bei der Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils aus der „Vorab-Milliarde“ um einen Betrag von ca. 265.000 €. Dieser Betrag entspricht ca. 0,25 Kreisumlagepunkte.

Weiterhin wird auf folgende Passage der Haushaltsverfügung 2015 hingewiesen:

Seite 24: „...So bleibt festzustellen, dass die Haltung der Organe des Landkreises, sich weiteren Anhebungen der Kreisumlage zu verschließen, dazu beitragen wird, dass die Schulden des Landkreises weiter wachsen werden und nachfolgende Generationen hierdurch nachhaltig belastet werden. Erst mit Nachdruck und unter Androhung aufsichtsbehördlicher Mittel hatte man sich dazu bereit erklärt, den im KEF-RP vertraglich vereinbarten Hebesatz zu beschließen. Die Haushaltssituation des Landkreises Kaiserslautern stellt einen eklatanten Verstoß gegen das gesetzliche Haushaltsausgleichsgebot und gegen das gesetzliche Überschuldungsverbot dar und wird in Zukunft nicht ungeahndet bleiben...“

Hinsichtlich der Verpflichtungen des Landkreises Kaiserslautern aus dem KEF-RP und der Konsequenzen bei Nichterfüllung macht die ADD Trier insbesondere Ausführungen auf Seite 8 ff, 39 (Ziff. 11), 43 ff und 46 der Haushaltsverfügung 2015. Weiterhin verweist sie auf die Ausführungen in der Haushaltsverfügung 2014.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KEF-RP dann ausgegangen werden kann, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP erbracht, als auch den Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht nachgekommen wurde.

Auf Seite 9 der Haushaltsverfügung 2015 führt die ADD Trier Folgendes an:

„...Festzustellen ist jedoch, dass die für dieses Jahr vorgesehene Anhebung des Hebesatzes zur Kreisumlage auf einen Umlagehebesatz von 42,25 v.H. zunächst ausgeblieben ist. Erst nach lang anhaltenden Verhandlungen zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, dem ISIM und der Kommunalaufsichtsbehörde haben die Organe des Landkreises Kaiserslautern der vertraglich vereinbarten Höhe des Kreisumlagehebesatzes zugestimmt. Ferner ist festzuhalten, dass der Landkreis Kaiserslautern nur schwer nachweisen können wird, dass die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten mit einem weit unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt liegenden Kreisumlagehebesatz wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurde. Derzeit lässt die Haltung der Organe des Landkreises daher nicht die Einsicht in die Notwendigkeit der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, die sich nur aus der Teilnahme am KEF-RP ergeben, erkennen. Der Nachweis, dass alles unternommen wurde, um die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im möglichen Umfang zu reduzieren, wird, auch im Hinblick auf die Nichterfüllung der aufsichtsbehördlichen Erwartungen aus der letztjährigen Haushaltsverfügung, mit den eingereichten Haushaltsunterlagen schwer möglich sein...“

Sollte der Landkreis Kaiserslautern den oben dargestellten aufsichtsbehördlichen Erwartungen der ADD Trier nicht nachkommen, muss die Kündigung bzw. Aussetzung des KEF-

Vertrages durch das Land und eine Rückforderung des Landes bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen gem. § 4 des KEF-Vertrages befürchtet werden.

III. Aktuelle Rechtsprechung

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 21.02.2014 im Kreisumlageverfahren der Ortsgemeinde Malbergweich gegen den Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Von Bedeutung insbesondere folgende Ausführung im Leitsatz 3 des Urteils:

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Kreisumlage allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen gegen den in Art. 28. Abs. 2 GG garantierten Anspruch einer Gemeinde auf finanzielle Mindestausstattung auf Dauer verstößt, ist auf einen Zehnjahreszeitraum abzustellen.

Auszug aus den Entscheidungsgründen (Seite 21, Ziff. 3)

„...Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen den Gemeinden mindestens so große Finanzmittel zustehen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-)Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber noch merklichen Umfang wahrzunehmen... Diesen Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung haben die Landkreise auch im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden und damit bei der Erhebung der Kreisumlage zu beachten...“

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.06.2015 zur kommunalaufsichtlichen Anweisung zur Erhöhung der Kreisumlage (im Bundesland Hessen).

Von Bedeutung insbesondere der Leitsatz 3 des Urteils:

Eine aufsichtsbehördliche Anweisung zur Festlegung eines bestimmten Kreisumlagesatzes muss ausreichend Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nehmen.

Auszug aus der Urteilsbegründung (Seite 10, Ziff. 28)

„...Hiernach darf der Kreis seine eigenen Aufgaben nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Dies folgt aus dem in Art. 28 Abs. 2 GG angelegten Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfes eines jeden Verwaltungsträgers im kreiskommunalen Raum. Neben dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden, dem Verbot der Einebnung von Steuerkraftunterschieden zwischen den Gemeinden und der Achtung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit hat der umlageerhebende Kreis auch zu gewährleisten, dass die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden nicht unterschritten wird. Die Garantie des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden zieht der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze dort, wo sie zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehmen würde... Vielmehr muss sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen...“

Weiter Seite 17, Ziff. 41:

„... Legt der Kreis selbst den Kreisumlagesatz fest, so ist er verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen...“

Seite 17, Ziff. 42:

„...Weist die Kommunalaufsicht den Kreis zu einer konkret bemessenen Umlageerhöhung an

und hat der Kreis bislang keine hinreichenden eigenen Ermittlungen zum Finanzbedarf aller betroffenen kommunalen Träger durchgeführt, dann muss sie ihrerseits gewährleisten, dass der angewiesene Umlagesatz auf ausreichende Feststellungen gestützt werden kann... Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde die zur Festlegung des Umlagesatzes erforderlichen Ermittlungen anders führt als der Kreis bei eigenem Handeln...“

Im Landkreis Kaiserslautern sind folgende Ortsgemeinden seit Einführung der Doppik nachhaltig strukturell unterfinanziert (negative „freie Finanzspitze“):
Bruchmühlbach-Miesau (seit 2007), Frankenstein, Hirschhorn, Hochspeyer, Mehlbach und Waldleiningen (alle seit 2008).

Darüber hinaus weisen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Ortsgemeinden Krickenbach, Olsbrücken, Stelzenberg und Trippstadt seit 2009 durchweg negative „freie Finanzspitzen“ aus.

Anmerkung: Die Berechnungen der „freien Finanzspitze“ basieren größtenteils auf vorläufigen, noch nicht festgestellten Jahresergebnissen.

Beschlussvorschlag:

Alternativ:

1. Der Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2016 wird entsprechend den Erwartungen der ADD Trier auf den rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitt von 43,5% festgesetzt.

oder

2. Zur Abschöpfung des erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteils aus der „Vorab-Milliarde“ wird auf den rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitt von 43,5% eine lineare Erhöhung um 0,25% vorgenommen und der Kreisumlagesatz des Landkreises Kaiserslautern auf 43,75% festgesetzt.

oder

3. Der Kreisumlagesatz wird, wie im Vorjahr, auf 42,25% festgesetzt. |

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 5 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle
Vorlage: 0659/2015**

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an die Gleichstellungsbeauftragte Frau Elvira Schlosser.

Daraufhin stellt Frau Schlosser den 14. Tätigkeitsbericht, welcher den Zeitraum Juni 2014 bis November 2015 umfasst, dem Gremium vor.

Gleichstellungsstelle

Mündlicher Bericht zum 14. Tätigkeitsbericht in der KT-Sitzung am 30.11.2015

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Januar 2016 werde ich nach 40 Dienstjahren in der Kreisverwaltung in den Ruhestand gehen. Meinen 14. und damit auch letzten Tätigkeitsbericht haben die Mitglieder des Kreistages bereits vorab erhalten. Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum Juni 2014 bis November 2015. Er schließt lückenlos an den Bericht von Mai 2014 (Berichtigung: Im Vorwort steht Mai 2013).

In den Tätigkeitsberichten habe ich jeweils Einblicke in die durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen auf regionaler und überregionaler Ebene dokumentiert und einen Überblick über Etappen und den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in unterschiedlichen Bereichen gegeben. Somit ist eine Dokumentation meiner Arbeit und der Presseberichte in nahezu 30 Jahren entstanden.

In meinem Vorwort habe ich noch einmal einen kurzen Rückblick auf die Anfangsjahre meiner Arbeit als Frauenbeauftragte und auf ein paar eindrucksvolle Aktionen geworfen. Ganz unterschiedliche Aktivitäten trugen dazu bei, die gesamtgesellschaftspolitische Aufgabe – den im Grundgesetz verankerten Verfassungsauftrag – mit Leben zu füllen.

Ich werde auf ein paar Aktivitäten aus dem Tätigkeitsbericht nun eingehen.

In den 90er Jahren war es aufgrund der traditionellen Rollenbilder beispielsweise in den Erwerbsbiografien von Frauen keine Seltenheit, dass diese 10 bis 15 Jahre ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung unterbrochen haben. Der berufliche Wiedereinstieg wurde den Frauen auch durch Kurse und Praktika, die von der Gleichstellungsstelle initiiert bzw. begleitet worden sind, erleichtert.

Solche langen Unterbrechungszeiten sind heute eher die Ausnahme. Aber auch diese Frauen aus der sogenannten „Stillen Reserve“ brauchen weiterhin ein aktives Spektrum an Unterstützung, wie beispielsweise Orientierungsmaßnahmen im Rahmen von Arbeitsmarktpolitischen Programmen, wie sie in den regionalen Veranstaltungen im Rahmen von „Plan W – Wiedereinstieg hat Zukunft“ von der Gleichstellungsstelle in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und der Jobcenter oder mit Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren zum Beispiel in der Kreisverwaltung oder im Bürgerhaus in Otterbach angeboten worden sind.

Die jungen Mütter - ich spreche hier bewusst von Frauen, da die Zahl der Väter, die eine längere Elternzeit nehmen, immer noch sehr gering ist - unterbrechen ein oder zwei Jahre und kehren in der Regel in Teilzeitarbeit an den Arbeitsplatz zurück. In Westdeutschland ist das Zuverdienermodell, in dem der Mann Vollzeit arbeitet und die Frau eine Teilzeittätigkeit ausübt, mit 36,7 Prozent (bei Paaren mit Kindern mit 47,5 Prozent) das immer noch verbreitetste Modell.

Wie die Arbeitsmarktstatistik ausweist, ist der Anteil der Frauen auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren stark angestiegen. Rheinlandpfalzweit spricht man inzwischen von einer Frauenerwerbsquote von 71,5 Prozent. Allerdings müssen die Zahlen auch kritisch in den Blick genommen werden.

Wenn wir uns die Zahlen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Bezirk der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens – wie im Bericht abgedruckt - im Vergleich der Jahre 2006 und 2014 anschauen, ist die Zahl nur leicht angestiegen.

2006 waren 65 349 Frauen, das sind 45,50 % Frauen, sozialversicherungspflichtig beschäftigt, der Anteil der Männer betrug 78 284 bzw. 54,50 %.

2014 waren 73 751 Frauen, das sind 47,23 %, sozialversicherungspflichtig beschäftigt, während es 82 389 Männer bzw. 52,77 % waren.

Teilzeitbeschäftigung hat 2014 im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei Frauen und Männern leicht zugenommen. Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor weiblich, nur jeder sechste Teilzeitbeschäftigte ist ein Mann.

Das birgt natürlich die Gefahr, dass sich die Alterssicherung dadurch finanziell reduziert. Im letzten Bericht hatte ich ausgeführt, dass ich in einer Arbeitsgruppe im Ministerium mitarbeitete, die eine Informationsreihe zur Altersvorsorge zum Ziel hatte, um Frauen zu informieren, wie wichtig es ist, fürs Alter vorzusorgen, welche Möglichkeiten eine betriebliche und/oder private Altersvorsorge bietet und wie das Zusammenspiel von gesetzlicher Rente und ergänzender Vorsorge aussieht.

Wie Frau Ministerin Alt in der gemeinsamen diesjährigen Jahrestagung mit den Gleichstellungsbeauftragten mitteilte, konnten die Verbraucherzentrale und die Deutsche Rentenversicherung hierzu ab 2013 insgesamt 21 Informationsveranstaltungen landesweit durchführen und damit 299 Frauen und 22 Männer erreichen.

Wir wissen aus der Statistik, dass die Lohnlücken zu erheblichen Rentenlücken führen können. Demnach beziehen in Deutschland Frauen ein um 59,6 % geringeres eigenes Alterssicherungseinkommen als Männer. Vielfach sind diese Renten nicht Existenz sichernd.

Die Armutsgefährdungsquote der rheinland-pfälzischen Frauen lag 2013 mit 16,8 % fast 3 Prozentpunkte über der der Männer mit 13,9 %. Insbesondere ältere Frauen (65 Jahre und älter) wiesen mit 20,6 % eine deutlich höhere Armutsgefährdung auf als gleichaltrige Männer, hier lag der Prozentsatz bei 14,3 %. Tendenz steigend.

Bei den Gründen hierfür dürften u. a. auch die unterbrochenen Erwerbsbiografien der Frauen für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten hauptsächlich eine Rolle spielen.

Es war meinen Kolleginnen Ute Grüner, Bettina Hafner und mir wichtig, im Rahmen des diesjährigen Equal Pay Day auf die Themen „Von der Lohnlücke zur Rentenlücke“ und „Altersarmut“ aufmerksam zu machen. Wir haben deshalb ein karges „4-Gänge-Menü für zukünftige Rentnerinnen“, bestehend aus einer Kartoffel, einer Karotte, einem Knäckebrot und einem Apfel, dazu ein Mineralwasser, vorbereitet und ich habe gemeinsam mit meiner Kollegin Vera Lang vor der Stadthalle in Landstuhl dieses Menü an Marktbesucherinnen und Marktbesucher verteilt. In den Gesprächen haben wir auf die Situation verwiesen und bewusst gemacht, dass sich Frauen schon recht früh Gedanken über ihren Lebensverlauf machen sollten.

Das Thema „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ wird voraussichtlich auch in dem novellierten Landesgleichstellungsgesetz, das zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, einen besonderen Stellenwert einnehmen. Aktuell läuft das parlamentarische Verfahren. Die 1. Beratung fand am 24.09.2015 im Landtag statt. Eine Vertreterin der LAG und der LAG-LGG haben am 03.11.2015 ihre Stellungnahmen bei der Anhörung abgegeben. Im Vorfeld hatten wir Gleichstellungsbeauftragten in mehreren Sitzungen – wie im Bericht ausgeführt – die Stellungnahmen erarbeitet. Am 19.11.2015 wurde die Anhörung im Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung ausgewertet. Im Dezember erfolgen dann die 2. und 3. Beratung des Gesetzesentwurfs im Landtag.

In vielerlei Munde ist heute die Rede von einer „Modernen Gleichstellungspolitik“. Was sich hinter diesem Begriff verbirgt und wie die Sichtweisen und Lebensvorstellungen insbesondere auch der jungen Menschen sind, dies zu erfahren, um neue Ziele definieren zu können, wird nun die Aufgabe meiner Nachfolgerinnen sein. Aus meiner Sicht möchte ich noch einmal unterstreichen, dass die Arbeit in der Gleichstellungsstelle für mich auch bis zum heutigen Tage immer eine neue Herausforderung und Ansporn war, meine Aufgabenstellung mit Leben zu füllen, den Zeitgeist aufzunehmen und den roten Faden weiterzuspinnen.

Ich stehe nach wie vor dafür, dass eine gerechte Gleichstellung für Frauen und Männer nur erreicht werden kann, wenn sowohl Maßnahmen im Rahmen der Frauenpolitik als auch der Familienpolitik gefördert werden. „Gleichstellungspolitik“ habe ich immer als eine Politik der Chancengleichheit und der Wahlfreiheit von Frauen und Männern verstanden, mit dem Ziel der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen und Männern.

Und diese sollte nicht zu Lasten eines Geschlechtes gehen, dass wir weiterhin von Mehrfachbelastungen der Frauen bei der Vereinbarung von Familie und Beruf sprechen, sondern ein Ziel muss eine gerechte Aufteilung von Ressourcen sein. Immer mehr wird heute über flexiblere Arbeitszeiten nachgedacht, zumal die traditionelle Rolle des Mannes als Familienernährer und Versorger an Bedeutung verliert und Frauen schon vielfach mit zum Familieneinkommen beitragen müssen, weil ein Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht oder gar schon zur Familienernährerin geworden sind.

Väter identifizieren sich heute zunehmend mit einer aktiven Väterrolle und nehmen deutliche Unterschiede zu ihrer eigenen Vätergeneration wahr. Viele Väter haben den Wunsch, mehr Zeit mit der Familie zu verbringen und möchten im Alltag mehr Verantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen.

Mit der Ausstellung „Männer.Leben.Vielfalt.“ konnte ich Männer und ihre Lebensvielfalt in das Interesse der Öffentlichkeit rücken. In der Ausstellung der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz und des Heinrich-Pesch-Hauses, Katholische Akademie Rhein-Neckar, werden biografieorientiert zugeschriebene Männlichkeitsbilder, Erfahrungen und Werte von Männern gezeigt. Es wird den Fragen nachgegangen, wie wird Junge- und Mannsein individuell gefüllt, bewältigt und gestaltet sowie auch welchen Einfluss hat die Elterngeneration. Zur Eröffnung konnte ich den Projektleiter Herrn Markus Ditscher einladen. Aus den Gesprächen, die ich mit Besuchern führte, konnte ich das Resümee ziehen, dass es wichtig ist, solche Angebote zu machen, damit sich Männer mit ihrem Lebensverlauf und ihrer Rolle stärker auseinandersetzen.

Die von meinen beiden Kreiskolleginnen Ute Grüner und Bettina Hafner und mir konzipierte Ausstellung „Frauenspuren in der Westpfalz“, die wir im letzten Jahr zum Internationalen Frauentag präsentieren konnten, haben wir zunächst um 6 Porträts und dann noch einmal um 3 Porträts erweitert, so dass wir jetzt 39 Frauenbiografien, 13 aus dem jeweiligen Landkreis, vorstellen können. Aus unserem Landkreis sind neu dabei Frau Wilhelmine Baldauf, Otterbach, Erste Frau als Kreisdeputierte des Landkreises, Frau Alma Rüb, Mittelbrunn, Bäuerin mit Weltoffenheit auf der Sickinger Höhe, und Anna Demtröder, Bruchmühlbach-Miesau, OT Vogelbach, Diakonissin, Rote-Kreuz-Schwester und gute Nachbarin. Die Roll-up-Banner-Reihe ist abgeschlossen, aber auf der Internetseite sollen weitere Porträts eingestellt werden.

Ich habe mich insbesondere gefreut, dass es im September möglich war, erstmals die Gesamtausstellung, damals noch mit 36 Roll-up-Bannern, in der Kundenhalle der Kreissparkasse Kaiserslautern zeigen zu können, nachdem sie mit 30 Porträts auch in der Pfalzakademie Lambrecht im Vorjahr ausgestellt worden war. Wie mir Herr Direktor Link mitteilte, sei das Interesse sehr hoch gewesen. Es wurden auch 130 unserer Broschüren an Interessierte ausgegeben. Ich wünsche mir, dass die Ausstellung weiterhin noch oft auf Wanderschaft gehen wird. Sie könnte auch als Teilausstellung beispielsweise in Verbandsgemeindeverwaltungen, Bürgerhäusern oder Seniorenheimen gezeigt werden.

Das Thema „Frauen und Politik“ gehörte ebenfalls zu meinen Arbeitsschwerpunkten. Gemeinsam mit den beiden Kolleginnen der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis habe ich in den vergangenen Jahren vielfältige Veranstaltungen angeboten, um Frauen für die Kommunalpolitik zu interessieren, weiterzubilden und damit dem Ziel, den Frauenanteil in politischen Ämtern zu erhöhen, näherzukommen.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen wurden wir – wie bereits berichtet – vom Frauenministerium ausgewählt, ein regionales Pilotprojekt „Mit Mentoring vor Ort – Frauen in die Kommunalpolitik“ mit Veranstaltungen in Eigenregie und teilweise in Kooperation mit dem Frauenministerium, das uns Zuschüsse gegeben hat, zu konzipieren und durchzuführen. Aus unseren Erfahrungen in der Pilotphase wurde mit dem Ministerium ein Mentoring-Leitfaden für die Implementierung von regionalen Mentoringprojekten entwickelt. Anschließend wurde das Programm in fünf weiteren Regionen, zum Teil in Kooperation mit benachbarten Städten und Landkreisen, bis zu den Kommunalwahlen 2014 durchgeführt. Nachlesen können Sie das auch auf Seite 21 des nun vorliegenden Ersten Paritätsberichts, Landtagsdrucksache 16/5288 vom 15.07.2015.

Zu unserem regionalen Mentoringprojekt möchte ich noch ausführen, dass von 20 Mentees 10 bei den Kommunalwahlen 2014 kandidiert hatten, davon wurden 5 gewählt. Das ist ein beachtlicher Erfolg.

Wie nun der Paritätsbericht belegt, ist der Anteil der Frauen in den Kommunalparlamenten über die letzten 20 Jahre zwar leicht angestiegen, jedoch aus Sicht der Landesregierung und der Gleichstellungsstellen immer noch unbefriedigend, von einer Parität ganz zu schweigen.

2014 wurden gegenüber den Kommunalwahlen von 2009 landesweit 1,9 % mehr Frauen in die kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt. Damit erhöht sich der Anteil der Mandatsträgerinnen von 16,8 % auf 18,7 Prozent, das sind 6 093 Mandatsträgerinnen gegenüber 26 409 Mandatsträgern.

Im Landkreis Kaiserslautern beträgt der Frauenanteil bei den Gemeinde- und Stadtratswahlen 20,3 %, bei den Verbandsgemeinderatswahlen 21,7 % und bei den Kreistagswahlen 23,8 % (jetzt mit 9 Frauen = 21,4 %).

Ich habe in meine geführte Statistik geschaut und festgestellt, als ich 1986 als Frauenbeauftragte bestellt worden bin, waren gerade mal 2 Frauen im Kreistag. 1989 bis 1994 wurde mit 8 Frauen bis heute der größte Sprung getan. Danach bis heute ist der Anteil der gewählten Kreistagsfrauen auf 9, 10 oder 11 Frauen festgefahren. Schauen wir auf die Zahlen der Ortsbürgermeisterinnen der letzten 20 Jahre, sehen wir 3 oder 4 Frauen, 6 % oder 8 %. Das ist wirklich kein Grund zum Jubeln.

So wird man sich jetzt auch nach Vorlage des Paritätsberichtes verstärkt mit den Ursachen beschäftigen müssen, beispielsweise auch damit, warum in ländlichen Regionen der Anteil der Ratsfrauen geringer ist im Vergleich zu den Anteilen von Ratsfrauen in den Städten. Ich kann Ihnen nur empfehlen, in den Paritätsbericht hineinzuschauen. Es ist sehr interessant und aufschlussreich.

An die Wählerinnen und Wähler appelliere ich, künftig mehr Frauen in die Kommunalparlamente zu wählen. Denn wie die Statistiken der aufgestellten Bewerberinnen zeigen, wurden wesentlich weniger Frauen in die Räte gewählt.

Eine Gleichstellungsbeauftragte ist auch Teil in vielfältigen Netzwerken. Was mir immer sehr viel Energie gegeben hat, war die Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen im Frauenbeirat, der mich ab 1988 ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich begleitet hat. Einzelne Kreistagsfrauen, aber auch vor allem die Vorsitzenden der Frauenverbände und Frauenvereine, haben meine Projekte unterstützt und wir hatten immer interessante Austausche, was eine gegenseitige hohe Wertschätzung bedeutet hat.

Viele Frauenverbände klagen heute darüber, dass die jungen Frauen fehlen. Für die Gleichstellungspolitik ist es wichtig, dass die Sichtweisen und Lebensvorstellungen der jungen Generation einfließen und die Themen der Rollenverteilung, der Berufsauswahl und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie diskutiert und weiterentwickelt werden. Junge Frauen starten heute gleichberechtigter, als sie es im Lebensverlauf dann auch sind. Das war auch ein Thema in dem Vortrag „Gleiche Chancen – gleiche Risiken? – Alte und neue Herausforderungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“ von Frau Prof. Dr. Klammer im Rahmen meiner Abschlussveranstaltung am 3. November 2015 in der Kreisverwaltung, zu der u. a. auch die Kreistagsmitglieder und die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker eingeladen waren.

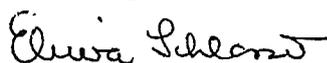
Lassen Sie mich als ein persönliches Resümee feststellen: Wer einmal vom „Gleichstellungsvirus“ infiziert worden ist oder die „Genderbrille“ aufhatte, hat einen geschärften Blick auf Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. Da gibt es dann nur zwei Möglichkeiten: Wegzuschauen oder aktiv zu werden. Mein Credo war und ist: Hinzuschauen, unbequeme Themen anzupacken und zu versuchen, Konflikte einer Lösung zuzuführen.

Die Arbeit in der Gleichstellungsstelle hat mir überwiegend Freude bereitet, weil ich auch viele Unterstützerinnen und Unterstützer hatte, die ebenfalls für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern brennen und damit ein Stück weit die mir übertragene Aufgabe erfüllt werden konnte. Gleichstellungspolitik ist ein fortlaufender Prozess und wird nie völlig abgeschlossen sein.

Ich habe im Rahmen meiner Abschlussveranstaltung die Gelegenheit genutzt, mich schon bei vielen Wegbegleiterinnen und Wegbegleitern für die kooperative Zusammenarbeit zu bedanken, was ich hiermit auch heute bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder, tun möchte sowie auch bei den Pressevertreterinnen und Pressevertretern.

Ich freue mich, dass die Arbeit in der Gleichstellungsstelle nach meinem Ausscheiden Ende Januar 2016 nahtlos weitergehen wird und ich wünsche den beiden Kolleginnen, Frau Dorothee Müller und Frau Rebecca Leis, eine erfolgreiche Arbeit im Sinne der Aufgaben des Landkreises nach der Landkreisordnung zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann und des für Januar 2016 zu erwartenden novellierten Landesgleichstellungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

Im Auftrag:



Elvira Schlosser

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Gleichstellungsstelle

0659/2015

Landkreis
Kaiserslautern

16.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle

Sachverhalt:

Der 14. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle wird gesondert mit der Post übersendet.

Ein mündlicher Bericht erfolgt durch Frau Schlosser in der Kreistagssitzung am 30. November 2015.

TOP 6 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 0658/2015

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und stellt die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über die Vorschläge zu den Nachwahlen.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker lässt über die jeweiligen Wahlvorschläge zu den Nachwahlen abstimmen:

a) Sickingen-Gymnasium Landstuhl

Stellv. Elternvertreterin: Frau Susanne Schohl, Königsberger Str. 7, 66849 Landstuhl

b) Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach

Elternvertreter: Herr Andreas Franz, Landstuhler Str. 82, 66877 Ramstein-Miesenbach
Stellv. Elternvertreter: Herr Thomas Layes, Maxéville-Ring 23, 66877 Ramstein-Miesenbach

c) Jakob-Weber-Schule Landstuhl

Elternvertreter: Herr Andreas Hausmann, Schwalbenweg 28, 66877 Ramstein-Miesenbach
Stellv. Elternvertreterin: Frau Mercedes Ortuno, Spindelweg 4, 66877 Ramstein-Miesenbach
Lehrervertreterin: Frau Kerstin Kreuzer, Eichenhübel 41, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Stellv. Lehrervertreterin: Frau Andrea Schmitt, Lämmchesbergstr. 9, 67663 Kaiserslautern

d) Berufsbildende Schule Landstuhl:

Elternvertreter: Alexander Kerbel, Jakobstr. 45, 66877 Ramstein-Miesenbach
Stellv. Elternvertreter: Jonny Günther, Fockenberger Str. 3, 66909 Matzenbach
Arbeitnehmervertreter: Michael Klein, In den Kälbergärten 5, 66904 Börsborn
Stellv. Arbeitnehmervertreter: Alexander Ulrich, Richard-Wagner-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 36 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Damit wählt der Kreistag

- a) Frau Susanne Schohl als stellvertretende Elternvertreterin des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl
- b) Herrn Andreas Franz als Elternvertreter und Herrn Thomas Layes als stellvertretenden Elternvertreter des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach
- c) Herrn Andreas Hausmann als Elternvertreter, Frau Mercedes Ortuno als stellvertretende Elternvertreterin, Frau Kerstin Kreuzer als Lehrervertreterin sowie Frau Andrea Schmitt als stellvertretende Lehrervertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- d) Herrn Alexander Kerbel als Elternvertreter, Herrn Jonny Günther als stellvertretenden Elternvertreter, Herrn Michael Klein als Arbeitnehmersvertreter sowie Herrn Alexander Ulrich als stellvertretenden Arbeitnehmersvertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

in den Schulträgersausschuss.

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

0658/2015



06.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2015/16 einen neuen Schulelternbeirat gewählt.

Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch die Amtszeit einiger Elternvertreter/innen im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Da die bisherige Lehrervertreterin der Jakob-Weber-Schule sowie deren Stellvertreterin nicht mehr an der Schule tätig sind, sind diese beiden Positionen ebenfalls neu zu besetzen.

Auch die Position des Arbeitnehmervertreters der Berufsbildenden Schule soll neu besetzt werden.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Sickingen-Gymnasium Landstuhl**

Stellv. Elternvertreterin: Frau Susanne Schohl, Königsberger Str. 7, 66849 Landstuhl

b) **Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach**

Elternvertreter: Herr Andreas Franz, Landstuhler Str. 82, 66877 Ramstein-Miesenbach

Stellv. Elternvertreter: Herr Thomas Layes, Maxéville-Ring 23, 66877 Ramstein-Miesenbach

c) **Jakob-Weber-Schule Landstuhl**

Elternvertreter: Herr Andreas Hausmann, Schwalbenweg 28, 66877 Ramstein-Miesenbach

Stellv. Elternvertreterin: Frau Mercedes Ortuno, Spindelweg 4, 66877 Ramstein-Miesenbach

Lehrervertreterin: Frau Kerstin Kreuzer, Eichenhübel 41, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Stellv. Lehrervertreterin: Frau Andrea Schmitt, Lämmchesbergstr. 9, 67663 Kaiserslautern

d) Berufsbildende Schule Landstuhl:

Elternvertreter: Alexander Kerbel, Jakobstr. 45, 66877 Ramstein-Miesenbach
Stellv. Elternvertreter: Jonny Günther, Fockenberger Str. 3, 66909 Matzenbach
Arbeitnehmervertreter: Michael Klein, In den Kälbergärten 5, 66904 Börsborn
Stellv. Arbeitnehmervertreter: Alexander Ulrich, Richard-Wagner-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

- a) Frau Susanne Schohl als stellvertretende Elternvertreterin des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl
- b) Herrn Andreas Franz als Elternvertreter und Herrn Thomas Layes als stellvertretenden Elternvertreter des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach
- c) Herrn Andreas Hausmann als Elternvertreter, Frau Mercedes Ortuno als stellvertretende Elternvertreterin, Frau Kerstin Kreuzer als Lehrervertreterin sowie Frau Andrea Schmitt als stellvertretende Lehrervertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- d) Herrn Alexander Kerbel als Elternvertreter, Herrn Jonny Günther als stellvertretenden Elternvertreter, Herrn Michael Klein als Arbeitnehmervertreter sowie Herrn Alexander Ulrich als stellvertretenden Arbeitnehmervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

in den Schulträgerausschuss.

Im Auftrag:

Leßmeister

**TOP 7 Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens
Vorlage: 0669/2015**

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und stellt die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung aus.

Herr Junker lässt über die Wahlvorschlag, Herrn Peter Schmidt als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu melden, abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 36 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt Herr Peter Schmidt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/as/11183
0669/2015

Landkreis
Kaiserslautern

23.11.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.11.2015	nicht öffentlich
Kreistag	30.11.2015	öffentlich

Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Sachverhalt:

Am 30.06.2016 endet die 12. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit.

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Arbeit. Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III), für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften erfolgt dies auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Im Verwaltungsausschuss für den Agenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens ist die Gruppe der öffentlichen Körperschaften mit vier Mitgliedern vertreten.

Zum Agenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens gehören folgende Gebietskörperschaften:

- Landkreis Donnersbergkreis
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel
- Landkreis Südwestpfalz
- Stadt Kaiserslautern
- Stadt Pirmasens
- Stadt Zweibrücken

Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der personellen Besetzung vorschlagsberechtigt. Bei dem Vorschlagsverfahren handelt es sich um Wahlen im Sinne des § 33 LKO. Damit ist die Organkompetenz des Kreistages gegeben.

Für den Landkreis Kaiserslautern war bisher Herr Kreisbeigeordneter Gerhard Müller als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vertreten.

Vom Kreistag ist zu beschließen, welche Person der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den Landkreis Kaiserslautern für die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen wird.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt, Herrn Peter Schmidt als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu melden. ;

Im Auftrag:

(Achim Schmidt)
Büroleiter

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Niederschrift der 11. Sitzung des Kreistages vom 30.11.2015

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 01.12.2015

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner